

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung
der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Haushaltsbegleitgesetz 1991 — HBeglG 1991)**

A. Problem

1. Vor dem Hintergrund der enormen finanziellen Herausforderungen im Gefolge der deutschen Vereinigung und der aktuellen Ereignisse in der Golfregion hat die Koalition für den Bundeshaushalt 1991 und den Finanzplanungszeitraum ein Entlastungspaket beschlossen. Für die Umsetzung der drei Entlastungsmaßnahmen, für die Gesetzesänderungen notwendig sind und die nicht schon in anderen Gesetzen geregelt werden, sollen hiermit die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Hierzu zählen die Sonderablieferung der Deutschen Bundespost, die Umschichtung von Investitionsmitteln für den kommunalen Straßenbau in das Beitrittsgebiet sowie die Aufhebung der Ausgleichspflicht des Bundes gegenüber bestimmten Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs.
2. Im Hinblick auf die Besonderheiten im Beitrittsgebiet und im Interesse einer zügigen, aber sozialverträglich ausgestalteten Annäherung der Lebensverhältnisse im bisherigen Bundesgebiet und in den neuen Bundesländern sind verschiedene strukturelle Anpassungsmaßnahmen für das Beitrittsgebiet unumgänglich. Dazu gehören die Schaffung einer abschließenden Rechtsgrundlage für die Einführung von Marktzinsen und Ausgleichsleistungen für Kreditnehmer, die Erleichterung des Übergangs in die neue Sozialordnung für Ein-Kind-Familien sowie beim Wohngeld die Berücksichtigung von Heiz- und Warmwasserkosten und die Einführung eines Freibetrages im Hinblick darauf, daß Grundmieten und Betriebskosten ab 1. August 1991 deutlich ansteigen werden.

3. Im übrigen soll die Anwendung des Wohngeldgesetzes bei Auszubildenden erleichtert werden.

4. Der Finanzbedarf im Beitrittsgebiet macht eine Verbesserung der Finanzausstattung der neuen Bundesländer dringend erforderlich.

Durch eine Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern wird die im Einigungsvertrag vorgesehene Aufteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer zugunsten der neuen Länder verbessert.

Außerdem leistet der Bund einen gewichtigen Beitrag zur Verbesserung der allgemeinen Finanzausstattung der neuen Bundesländer, indem er auf seinen im Einigungsvertrag vorgesehenen 15 v. H.-Anteil an den Leistungen des Fonds „Deutsche Einheit“ verzichtet.

5. Gesetzliche Anpassungen im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, die im Rahmen der Maßnahmen des Gemeinschaftswerks „Aufschwung Ost“ erforderlich sind, sollen umgesetzt werden.

B. Lösung

Zu 1.

- Durch eine Änderung des § 63 Postverfassungsgesetz wird die Deutsche Bundespost zu einer Sonderablieferung von 2 Mrd. DM jährlich in den Jahren 1991 bis 1994 herangezogen.
- Durch eine Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes wird von den Bundesfinanzhilfen für Zwecke des kommunalen Straßenbaus ein Betrag von 200 Mio. DM jährlich 1991 bis 1994 von den alten Bundesländern in das Beitrittsgebiet umgelenkt.
- Die Ausgleichspflicht des Bundes nach § 45 a Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz bei gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Ausbildungsverkehr wird aufgehoben.

Zu 2.

- An Eigenheimer, private Vermieter und junge Eheleute im Beitrittsgebiet werden zeitlich befristete, degressiv gestaltete Zinszuschüsse gezahlt.
- Das Kindergeld für erste Kinder, die im Beitrittsgebiet in einer Ein-Kind-Familie leben, wird im Jahr 1991 um monatlich 15 DM von 50 auf 65 DM erhöht.
- Die zusätzlichen Kosten für Heizung und Warmwasser werden vom 1. August 1991 bis 31. Dezember 1994 im Beitrittsgebiet degressiv gestaffelt als wohngeldfähige Kosten berücksichtigt.
- Für das Wohngeld wird im Beitrittsgebiet bis zum 30. Juni 1995 bei der Berechnung des Familieneinkommens ein Freibetrag von 1 200 DM zuzüglich 300 DM für jedes weitere Familienmitglied abgesetzt.

Zu 3.

Die Konkurrenz des Wohngeldgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz wird klargestellt.

Zu 4.

- Die in § 2 Abs. 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz vorgesehene Stufenregelung für die Aufteilung des Umsatzsteuer-Länderanteils in einen West- und einen Ostanteil wird durch eine Verteilung nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Länder ersetzt.

Über die im Einigungsvertrag vorgesehene Verbundquote von mindestens 20 v. H. führt diese Regelung gleichzeitig auch zu einer Verbesserung der Finanzausstattung der Gemeinden im Beitrittsgebiet.

- Durch eine Änderung des § 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ verzichtet der Bund auf seinen bisherigen Anteil von 15 v. H. der jährlichen Gesamtleistungen des Fonds.

Zu 5.

Durch eine Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes werden die Mittel für Zwecke des kommunalen Straßenbaus und ÖPNV im Jahr 1991 um 1 Mrd. DM und im Jahr 1992 um 1,5 Mrd. DM aufgestockt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs führen bei Bund, Ländern und Gemeinden im Haushaltsjahr 1991 und im Finanzplanungszeitraum zu folgenden finanziellen Auswirkungen:

	Haushaltsentlastungen (–) bzw. -belastungen (+)			
	1991	1992	1993	1994
	– Mio. DM –			
Bund	+4 597	+4 466	+1 529	–191
Länder	–3 396	–2 604	– 629	+ 91
Gemeinden	–2 100	–1 680	–1 200	–600
Gebietskörperschaften insgesamt	– 899	+ 182	– 300	–700

Im einzelnen wird auf die Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Einzelmaßnahmen und die Einzeldarstellungen in der Gesetzesbegründung verwiesen.

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Haushaltsbegleitgesetz 1991 — HBegIG 1991)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

In § 10 Abs. 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), geändert durch Anlage I Kapitel XI Sachgebiet G Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1112), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Von den auf Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 Satz 1 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein entfallenden Mitteln werden in den Jahren 1991 bis 1994 jeweils 200 Millionen Deutsche Mark den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zusätzlich zur Verfügung gestellt.“

2. In § 10 Abs. 2 wird nach dem bisherigen Satz 6 folgender Satz angefügt:

„Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 werden den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen 1991 600 Millionen Deutsche Mark und 1992 1 100 Millionen Deutsche Mark für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 5 Satz 1 sowie 1991 und 1992 jeweils insgesamt 400 Millionen Deutsche Mark für sonstige Vorhaben nach § 2 Abs. 1 und § 11 zur Verfügung gestellt.“

Artikel 2

Gesetz über die Anpassung von Kreditverträgen an Marktbedingungen sowie über Ausgleichsleistungen an Kreditnehmer

§ 1

(1) Kreditinstitute können den Zinssatz für Kredite, die aufgrund von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 30. Juni 1990 gewährt worden sind, durch einseitige Erklärung gegen-

über dem Kreditnehmer mit Wirkung zum 3. Oktober 1990 an die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Marktzinssätze anpassen, soweit die Anpassung nicht bereits aufgrund von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zulässig war oder ist. Die Erklärung nach Satz 1 muß dem Kreditnehmer bis zum 30. September 1991 zugegangen sein. Die Bestimmung der Leistung ist nach billigem Ermessen zu treffen. Der Kreditnehmer kann den Kreditvertrag innerhalb von 2 Monaten von dem Zugang der Erklärung an kündigen.

(2) Kreditinstitute können gleichzeitig mit der Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kreditnehmer bestimmen, daß bei Krediten, die aufgrund von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 30. Juni 1990 gewährt worden sind, die Zins- und Tilgungsmodalitäten zum 1. Juli 1991 an die dann bestehenden marktüblichen Modalitäten angepaßt werden. Der Kreditnehmer hat innerhalb von 2 Monaten von dem Zugang der Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 an das Recht, von dem Kreditinstitut die Neufassung der Zins- und Tilgungsmodalitäten im Rahmen der von dem Kreditinstitut üblicherweise für den Neuabschluß von Kreditverträgen angebotenen Bedingungen zu verlangen. Der Kreditnehmer kann den Kreditvertrag innerhalb von zwei Monaten von dem Zugang der Erklärung nach Satz 1 an sowie innerhalb von einem Monat kündigen, wenn das Kreditinstitut der von dem Kreditnehmer nach Satz 2 verlangten Vertragsanpassung nicht innerhalb eines Monats zustimmt.

(3) Das Kreditinstitut und der Kreditnehmer können Abweichendes vereinbaren.

§ 2

(1) § 1 ist auf Verträge über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute nach der Verordnung vom 24. April 1986 (GBl. I Nr. 15 S. 244) in ihrer jeweils geltenden Fassung, die bis zum 2. August 1990 abgeschlossen worden sind, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Anpassung an die Marktzinssätze mit Wirkung ab 1. Januar 1991 erfolgen kann.

(2) Ein Krediterlaß für bis zum 31. Dezember 1990 geborene Kinder kann nur bis zum 31. Dezember 1991 beansprucht werden. Er wird mit Wirkung zum 31. Dezember 1990 wirksam.

(3) Für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 werden Zinszuschüsse in Höhe von 2 vom Hun-

dert geleistet; für die Berechnung gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 3

(1) Soweit in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet aufgrund von Rechtsvorschriften Kredite zur Schaffung und Erhaltung oder Verbesserung von privatem Wohnraum gewährt wurden, erhalten die Kreditnehmer für diese Kredite auf Antrag befristete Zinszuschüsse, sofern ihnen die Erklärung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zugegangen ist. Zinszuschüsse berechnen sich auf Jahresbasis nach dem Darlehensbetrag, der der Zinsberechnung der Kreditinstitute zugrunde liegt.

(2) Kredite nach Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere solche, die nach der Verordnung über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum vom 28. April 1960 (GBl. I Nr. 34 S. 351) in ihrer jeweils geltenden Fassung oder den in § 20 dieser Verordnung genannten Rechtsvorschriften gewährt wurden.

§ 4

(1) Soweit für die in § 3 bezeichneten Kredite am 30. Juni 1990 aufgrund von Rechtsvorschriften oder vertraglicher Vereinbarung keine Zinsen zu zahlen waren, belaufen sich die Zinszuschüsse vom 3. Oktober 1990 bis zum 30. Juni 1991 auf 8 vom Hundert und vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1992 auf 4,5 vom Hundert.

(2) Soweit diese Kredite am 30. Juni 1990 mit bis zu 1 vom Hundert jährlich zu verzinsen waren, belaufen sich die Zinszuschüsse in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 30. Juni 1991 auf 6 vom Hundert und vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1992 auf 2,5 vom Hundert.

(3) Soweit diese Kredite am 30. Juni 1990 mit mehr als 1 vom Hundert bis zu 3 vom Hundert jährlich zu verzinsen waren, belaufen sich die Zinszuschüsse vom 3. Oktober 1990 bis zum 30. Juni 1991 auf 2 vom Hundert.

§ 5

(1) Natürliche Personen, denen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet aufgrund von Rechtsvorschriften Kredite für den Neubau, die Modernisierung, die Instandsetzung oder den Kauf von Eigenheimen gewährt wurden (Kreditnehmer), erhalten für diese Kredite auf Antrag befristete Zinszuschüsse, sofern ihnen die Erklärung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zugegangen ist. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Kredite nach Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere solche, die nach der Verordnung über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — Eigenheimverordnung — vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425) oder den in § 15 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Rechtsvorschriften gewährt wurden.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für natürliche Personen, die von sozialistischen Genossenschaften, kooperativen Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft oder volkseigenen Betrieben errichtete Eigenheime übernommen haben und durch Rechtsvorschrift in bestehende Kreditverträge eingetreten sind.

§ 6

(1) Soweit für die in § 5 bezeichneten Kredite am 30. Juni 1990 keine Zinsen zu zahlen waren, belaufen sich die Zinszuschüsse in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1990 auf 5 vom Hundert und vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 auf 2 vom Hundert.

(2) Sofern diese Kredite mit 1 vom Hundert jährlich zu verzinsen waren, werden vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1990 Zinszuschüsse in Höhe von 2 vom Hundert geleistet.

§ 7

(1) Die Zinszuschüsse sind von dem Land zu zahlen, in dem die Baumaßnahme durchgeführt wurde oder in dem die Kreditnehmer nach § 2 ihren Wohnsitz haben. Zinszuschüsse, die von einem Land gezahlt worden sind, werden ihm vom Bund zur Hälfte erstattet.

(2) Der Anspruch des Kreditnehmers auf Zahlung des Zinszuschusses ist durch einen Antrag bei dem Kreditinstitut geltend zu machen, mit dem der Kreditvertrag besteht.

Artikel 3

Änderung des Postverfassungsgesetzes

Dem § 63 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), geändert durch Anlage I Kapitel XIII Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1120), wird folgender Satz 4 angefügt:

„In den Jahren 1991 bis 1994 zahlt die Deutsche Bundespost zusätzlich eine jährliche Ablieferung von 2 Milliarden Deutsche Mark; diese ist von der Deutschen Bundespost TELEKOM aufzubringen.“

Artikel 4

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

§ 45 a Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung wohngeldrechtlicher Vorschriften

(1) Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1991 (BGBl. I S. 13) wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Erhalten der mit dem Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten in Haushaltsgemeinschaft lebende Ehegatte oder minderjährige unverheiratete Angehörige im Sinne des § 4 Abs. 1 keine der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Leistungen, gelten auch diese Personen als Empfänger der Hilfe. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte selbst keine Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält, jedoch sein Ehegatte.“

2. In § 32 werden

a) Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Das Wohngeld wird nach dem durch Rechtsverordnung auf Grund des § 36 Abs. 2 Nr. 1 für das Land oder für nach Mietstufen zusammengefaßte Gemeinden des Landes festgelegten Vomhundertsatz der im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft, soweit es sich um Wohnraum handelt, bemessen und auf volle Deutsche Mark gerundet. Bei möbliertem Wohnraum sind 80 vom Hundert der in Satz 1 genannten Aufwendungen zu berücksichtigen.“,

b) in Absatz 5 die Worte „nicht mehr vorliegen“ durch die Worte „entfallen sind“ ersetzt.

3. In § 33 wird die Verweisung „§§ 39 und 41“ durch die Verweisung „§ 41“ ersetzt.

4. In § 35 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c werden die Worte „die Unterkunft“ durch die Worte „den Wohnraum (§ 32 Abs. 1 Satz 1 und 2)“ ersetzt.

5. In § 41 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das gilt auch, wenn dem Grunde nach förderungsberechtigte Familienmitglieder der Höhe nach keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.“

6. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden folgender Satz 1 eingefügt „§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 nach Maßgabe der folgenden Absätze 3 und 4 anzuwenden.“ und der bisherige Satz 4 gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird § 32 Abs. 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Das Wohngeld beträgt 55 vom Hundert der im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft, soweit es sich um Wohnraum handelt und soweit diese Rege-

lung nicht durch Rechtsverordnung nach § 42 Abs. 2 Nr. 6 aufgehoben und ein abweichender Vomhundertsatz bestimmt wird. Bei möbliertem Wohnraum sind 80 vom Hundert der in Satz 1 genannten Aufwendungen zu berücksichtigen. Für laufende Leistungen für Heizung wird das Wohngeld nach folgendem Vomhundertsatz der Aufwendungen bemessen:

Zeitraum vom	bis	Vomhundertsatz
1. August 1991	30. Juni 1992	55
1. Juli 1992	30. Juni 1993	45
1. Juli 1993	30. Juni 1994	30
1. Juli 1994	31. Dezember 1994	15

Das Wohngeld nach den Sätzen 1 und 2 wird bei einmaligen Leistungen für Heizung entsprechend Satz 3 erhöht. Das für einmalige Leistungen für Heizung gewährte Wohngeld ist bei Anwendung des § 31 Abs. 4 Nr. 1 nicht zu berücksichtigen. Der sich insgesamt ergebende Betrag wird auf volle Deutsche Mark gerundet.“

cc) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. § 35 Abs. 2 ist bis 31. Dezember 1994 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

a) In Nummer 1 gelten die Erhebungsmerkmale nach den Buchstaben e und f in folgender Fassung:

„e) die Heizungsart (§ 42 Abs. 3 Satz 1), die zur Miete und Belastung rechnenden Kosten für Wärme und Warmwasser (§ 42 Abs. 3 Satz 1 und 2) sowie die bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Höchstbeträge für Miete und Belastung nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz und die erhöhten Höchstbeträge nach § 42 Abs. 3 Satz 6;

f) die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger nach Ausstattung, Größe und Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung, Höhe der monatlichen Miete im Sinne des § 5 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 oder der Belastung im Sinne des § 6, öffentlicher Förderung der Wohnung, Grund der Antragsberechtigung (§ 3) sowie die Gemeinde;“.

b) In Nummer 2

aa) gelten die Erhebungsmerkmale nach den Buchstaben b und c in folgender Fassung:

- „b) Höhe des monatlichen Wohngeldes nach § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie nach Satz 3 oder Satz 4 und Zahl der zur Haushaltsgemeinschaft (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (§ 32 Abs. 3) rechnenden Personen;
- c) die tatsächlichen und die anerkannten laufenden monatlichen Aufwendungen für den Wohnraum (§ 32 Abs. 1 Satz 1 und 2) sowie die tatsächlichen laufenden monatlichen Aufwendungen für Heizung und die einmaligen Aufwendungen für Heizung (§ 32 Abs. 1 Satz 3 und 4);“
- bb) wird nach dem Buchstaben e der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes Erhebungsmerkmal f angefügt:
- „f) Betrag des im Berichtszeitraum für laufende und einmalige Leistungen für Heizung (§ 2 Abs. 1 Satz 3, 4 und 6) gezahlten Wohngeldes sowie die Heizungsart (§ 42 Abs. 3 Satz 1).“
- dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4 wird gestrichen.
- bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 sowie der vorstehenden Nummern 1 bis 3 mit den zugehörigen Rechtsverordnungen aufzuheben, sobald in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Einkommen und Mieten mit denen im übrigen Bundesgebiet vergleichbar sind;“
- cc) In Nummer 7 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 3“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 4“ ersetzt.
- c) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:
- „(3) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet rechnen zur Miete oder Belastung im Sinne dieses Gesetzes als Kosten für Wärme und Warmwasser, soweit sie auf Brennstoffe und elektrische Energie oder auf Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen entfallen, je Quadratmeter Wohnfläche folgende monatlichen Beträge:

Heizungsart		Einzelraum- heizung	Zentralheizung	Fernheizung
Abrechnungszeitraum vom bis		Deutsche Mark		
1. August 1991	30. Juni 1992	0,80	1,60	2,40
1. Juli 1992	30. Juni 1993	0,60	1,20	1,80
1. Juli 1993	30. Juni 1994	0,40	0,80	1,20
1. Juli 1994	31. Dezember 1994	0,20	0,40	0,60

Ergibt die Abrechnung von Kosten der Fernheizung für den nach Satz 1 maßgebenden Abrechnungszeitraum monatlich einen höheren Betrag als 3 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche, rechnet auch der jeweils übersteigende Betrag zur Miete oder Belastung im Sinne dieses Gesetzes. Auf Antrag ist das Wohngeld für den zurückliegenden Bewilligungszeitraum neu zu bewilligen, soweit er in dem Zeitraum liegt, auf den sich die Abrechnung nach Satz 2 erstreckt. Hierbei ist der übersteigende Betrag als einzige Änderung der für die Gewährung des Wohngeldes erheblichen Verhältnisse zugrunde zu legen, es sei denn, daß zugleich ein Antrag auf Erhöhung des Wohngeldes nach § 29 gestellt wird. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht vor Ablauf des auf die Kenntnis der Abrechnung (Satz 2) folgenden Kalendermonats geltend gemacht wird. Soweit die Miete oder Belastung einschließlich der Beträge nach

Satz 1 und für Fernheizung auch nach Satz 2 den nach § 2 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz maßgebenden Höchstbetrag übersteigt, erhöht sich dieser Höchstbetrag bis zu dem nach Satz 1 und 2 maßgebenden Betrag.

(4) Zentralheizung im Sinne der vorstehenden Absätze ist eine Sammelheizung, bei der an einer Stelle des Gebäudes oder der Wohnung ein Wärmeträger erwärmt wird und an die Wohn- und Schlafräume angeschlossen sind.

(5) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist vor dem nach §§ 9 bis 17 ermittelten Familieneinkommen bis zum 30. Juni 1995 ein Freibetrag von 1 200 Deutsche Mark und für das zweite und jedes weitere Familienmitglied im Sinne des § 4 Abs. 1 ein Freibetrag von jeweils 300 Deutsche Mark im Jahr abzusetzen.“

(2) Der Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom ... April 1991 (BGBl. I S. ...) wird folgender § 18 angefügt:

„§ 18

Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind die §§ 6, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 1994 in folgender Fassung anzuwenden:

1. „§ 6

Außer Betracht bleibende Kosten, Zuschläge und Vergütungen

(1) Sind die in § 5 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes bezeichneten Kosten, Zuschläge und Vergütungen

oder bei Einzelraumheizung die Kosten der Brennstoffe und der elektrischen Energie in der Miete enthalten, ohne daß ein besonderer Betrag hierfür angegeben ist, oder können in § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wohngeldgesetzes bezeichnete Betriebskosten oder bei Einzelraumheizung die Kosten der Brennstoffe und der elektrischen Energie im einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten ermittelt werden, so sind von der Miete zunächst folgende Pauschbeträge abzusetzen:

1. von den Kosten für Wärme und Warmwasser, soweit sie auf Brennstoffe und elektrische Energie oder auf Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen entfallen, je Quadratmeter Wohnfläche folgende monatlichen Beträge:

Heizungsart		Einzelraum- heizung	Zentralheizung	Fernheizung
Zeitraum vom	bis	Deutsche Mark		
1. August 1991	30. Juni 1992	0,60	0,60	0,60
1. Juli 1992	30. Juni 1993	0,80	1,—	1,20
1. Juli 1993	30. Juni 1994	1,—	1,40	1,80
1. Juli 1994	31. Dezember 1994	1,20	1,80	2,40
ab 1. Januar 1995		1,40	2,20	3,—

2. für Untermietzuschläge je Untermietverhältnis 5 Deutsche Mark monatlich, wenn der untervermietete Wohnraum von einer Person benutzt wird, oder 10 Deutsche Mark monatlich, wenn der untervermietete Wohnraum von 2 oder mehr Personen benutzt wird;

3. für Vergütungen für die Überlassung von

- a) Kühlschränken 8 Deutsche Mark monatlich,
- b) Waschmaschinen 12 Deutsche Mark monatlich.

Von der sich danach ergebenden Miete sind abzusetzen:

1. für Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, ausgenommen übliche Einbaumöbel,

- a) bei Teilmöbliierung 10 vom Hundert der auf den teilmöbliert gemieteten Wohnraum entfallenden Miete,
- b) bei Vollmöbliierung 20 vom Hundert der auf den vollmöbliert gemieteten Wohnraum entfallenden Miete;

2. für Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken, 30 vom Hundert der auf diesen Raum entfallenden Miete.

(2) Unter § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 des Wohngeldgesetzes fallen die Kosten für Brennstoffe und elektrische Energie oder die Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen im Sinne der Nummern 4 und 5 der Anlage 3 (zu § 27 Abs. 1) der Zweiten Berechnungsverordnung.

(3) Bei der Ermittlung des Mietwertes nach § 8 und der Untermiete sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“

2. § 14 Abs. 2

„(2) Als Instandhaltungs- und Betriebskosten sind im Jahr 22,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche und je Quadratmeter Nutzfläche der Geschäftsräume, die in § 42 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Wohngeldgesetzes angegebenen Beträge sowie die für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung entrichtete Grundsteuer anzusetzen. Als Verwaltungskosten sind die für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung an einen Dritten für die Verwaltung geleisteten Beträge anzusetzen. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus dürfen Bewirtschaftungskosten nicht angesetzt werden.“

3. § 15 Abs. 2

„(2) Bezahlt der Antragsberechtigte Beträge zur Deckung der Kosten für Wärme und Warmwasser, so sind diese in der Wohngeld-Lastenberechnung

anzusetzen, für Brennstoffe und elektrische Energie oder für Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen jedoch nur, soweit sie die in § 42 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Wohngeldgesetzes angegebenen Beträge nicht übersteigen. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist entsprechend anzuwenden."

4. § 16 Abs. 2

„(2) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Wohngeldgesetzes sind von dem Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Räumen oder Flächen an einen anderen die darin enthaltenen Beträge

1. zur Deckung der Kosten für Wärme und Warmwasser, soweit sie auf Brennstoffe und elektrische Energie oder auf Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen entfallen, mit Ausnahme der in § 42 Abs. 3 Satz 1 und 2 angegebenen Beträge, und
2. für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken und Waschmaschinen

abzusetzen. § 6 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden."

(3) § 6 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2830) wird gestrichen.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch Artikel 5 Abs. 2 geänderten Vorschriften der Wohngeldverordnung können auf Grund der Ermächtigung des § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Satz 2 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“

§ 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 966), wird wie folgt gefaßt:

„Die jährlichen Leistungen des Fonds werden ab 1. Januar 1991 als besondere Unterstützung den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie dem Land Berlin zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs gewährt und auf diese Länder im Verhältnis

ihrer Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweils vorhergehenden Jahres ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl des Teils des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher schon galt, verteilt."

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 966), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Aufteilung in den West- und den Ostanteil ist im Verhältnis der Einwohnerzahlen der jeweiligen Länder vorzunehmen."

2. In § 13 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„sind diese nicht rechtzeitig verfügbar, die vom Statistischen Bundesamt zuletzt festgestellten Einwohnerzahlen."

Artikel 9

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Dem § 44 d des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 13 des Steueränderungsgesetzes 1991 vom ... 1991 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Ein Berechtigter, der einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hat, erhält zu dem ihm für 1991 für ein erstes Kind nach § 10 Abs. 1 Satz 1 zustehenden Kindergeld einen Zuschlag von 15 Deutsche Mark monatlich, es sei denn, daß ihm auch für ein weiteres Kind Kindergeld zusteht."

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Juli 1991, Artikel 5 und 6 treten am 1. August 1991 in Kraft.

Bonn, den 11. März 1991

Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung**I. Allgemeiner Teil****1. Einleitung**

Der Gesetzentwurf enthält als Auffangbecken alle gesetzlichen Maßnahmen, die als Folge der Beschlüsse der Koalition aus der letzten Zeit erforderlich sind und die nicht in anderen Gesetzen geregelt worden sind oder werden.

Er dient damit der Umsetzung der von der Koalition beschlossenen Einsparungsmaßnahmen im Bundeshaushalt 1991 und im Finanzplanungszeitraum bis 1994 sowie der im Gespräch des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder getroffenen Vereinbarungen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte im Beitrittsgebiet. Daneben werden strukturelle Anpassungen zur Abfederung sozialer Härten im Beitrittsgebiet gesetzlich geregelt. Außerdem wird im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz die notwendige gesetzliche Änderung zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“ vorgenommen.

2. Umschichtungen von Mitteln für den kommunalen Straßenbau in das Beitrittsgebiet

Mit dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) werden den Ländern Bundesfinanzhilfen in Höhe von jährlich insgesamt 3,28 Mrd. DM für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden gewährt. Die Finanzhilfen werden nach Abzug von 0,25 % für Forschungszwecke zu 75,8 % auf die alten Bundesländer und zu 24,2 % auf die neuen Bundesländer und Berlin aufgeteilt. Diese Mittel stehen je zur Hälfte für Vorhaben des kommunalen Straßenbaus und für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs zur Verfügung. Auf den kommunalen Straßenbau in den Westländern entfallen somit 1 240 Mio. DM, in den Neuländern und Berlin 396 Mio. DM. Der Fördersatz beträgt grundsätzlich bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Kosten (bei Bussen bis zu 30 %), im Zonenrandgebiet und in den neuen Bundesländern (ohne Berlin) bis zu 75 % (für Busse bis zu 37,5 %).

Über eine Änderung des Gesetzes sollen

- bis 1994 je Jahr jeweils insgesamt 200 Mio. DM von Bundesfinanzhilfen für Zwecke des kommunalen Straßenbaus von den West-Ländern in das Beitrittsgebiet umgelenkt,
- den Neuländern aus dem Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“ im Jahr 1991 weitere 600 Mio. DM, im Jahr 1992 1 100 Mio. DM für Zwecke des kommunalen Straßenbaus sowie 1991 und 1992 jeweils insgesamt 400 Mio. DM für ÖPNV-Investi-

tionen (einschl. Deutsche Reichsbahn) zur Verfügung gestellt werden.

3. Anpassung der Zinssätze an Marktbedingungen

Nach Artikel 10 Abs. 4 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 (Staatsvertrag) war die Deutsche Demokratische Republik verpflichtet, ein marktwirtschaftliches Kreditsystem einschließlich eines freien Geld- und Kapitalmarktes und einer nicht reglementierten Zinsbildung auf den Finanzmärkten aufzubauen. Ferner war sie gemäß Anlage III Abschnitt I Nr. 4 verpflichtet, die der Währungsunion entgegenstehenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Kredits und der Einlagen einschließlich ihrer Verzinsung aufzuheben oder entsprechend zu ändern. Diese Vereinbarungen waren von der gemeinsamen Vorstellung getragen, daß auf dem Gebiet des Kredits grundsätzlich alle Zinsreglementierungen aufzuheben waren. Vor dem Hintergrund der Währungsumstellung und des damit verbundenen Einschnitts in alle Wirtschaftsbeziehungen war dies erforderlich und auch gerechtfertigt.

Die Deutsche Demokratische Republik kam dieser Verpflichtung in weiten Bereichen nach. Durch § 13 der Verordnung über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 509) wurden zahlreiche Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet des Kredits aufgehoben. Nach § 14 dieser Verordnung konnten die auf der Grundlage der Kreditverordnung und ihrer Nachfolgebestimmungen abgeschlossenen Kreditverträge an die ab 1. Juli 1990 geltenden Konditionen angepaßt werden. Den Kreditinstituten wurde das Recht eingeräumt, den Zinssatz für Kredite durch einseitige Erklärung gegenüber dem Schuldner in marktüblicher Höhe festzulegen. Dem Schuldner wurde ein Kündigungsrecht eingeräumt.

In einigen Bereichen des Kreditrechts wurden jedoch die Reglementierungen nicht aufgehoben. So blieben die Eigenheimverordnung in der Fassung der Zweiten Verordnung über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen (GBl. I Nr. 7 S. 64) einschließlich ihrer Durchführungsbestimmung und die Verordnung über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 14. Juni 1967 (GBl. II Nr. 63 S. 419) in Kraft.

Die Verordnung über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute vom 24. April 1986 (GBl. I Nr. 15 S. 244) wurde zwar durch

die Zweite Verordnung vom 18. Juli 1990 (GBl. I Nr. 46 S. 812) zum großen Teil aufgehoben. Für bis zum 2. August 1990 abgeschlossene Verträge galt die Verordnung in der zuletzt gültigen Fassung jedoch fort. Im Einigungsvertrag ist die Verordnung nicht zum weiterbestehenden Recht erklärt worden. Durch einen Ministerratsbeschuß der DDR vom 18. Juli 1990, der Grundlage eines Schreibens des Sparkassenverbandes der DDR an alle Sparkassen wurde, sowie durch die Veranschlagung von Mitteln im Teilhaushalt B für das 2. Halbjahr 1990 ist allerdings ein gewisses Vertrauen in die Fortgeltung der Regelung geweckt worden, das für die Zeit vom 3. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1990 eine Subventionierung durch den Bund rechtfertigt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Freigabe der Kreditmärkte abgeschlossen und der Auftrag aus dem Staatsvertrag vollständig erfüllt werden. Die Aufhebung der Zinsbindungen ist erforderlich, weil sich die Kreditinstitute seit dem 1. Juli 1990 zu Marktbedingungen refinanzieren müssen. Mit dem Gesetzentwurf werden ferner Unklarheiten beseitigt, die nach dem 1. Juli 1990 und insbesondere nach dem 3. Oktober 1990 wegen der nur teilweisen Aufhebung alter Rechtsvorschriften entstanden sind. Ferner wird durch den Gesetzentwurf den Kreditinstituten für die Zukunft das Recht eingeräumt, die Zins- und Tilgungsmodalitäten an die jeweiligen Marktkonditionen anzupassen. Der Kreditnehmer kann von dem Kreditinstitut verlangen, daß die Bedingungen über die Zins- und Tilgungsleistungen im Rahmen der von dem Kreditinstitut üblicherweise für den Neuabschluß von Kreditverträgen angebotenen Bedingungen neu festgesetzt werden.

Die Kreditnehmer werden durch diese Regelungen nicht unangemessen belastet. Durch die Währungsumstellung ist ihre Schuld nominal halbiert worden. Außerdem haben sie mit den Krediten Vermögen, insbesondere durch den Erwerb von Eigenheimen, geschaffen, das durch die Währungsumstellung einen erheblichen Wertzuwachs erfahren hat. Schließlich wird die Freigabe begleitet durch Regelungen für die Eigenheimer und privaten Vermieter, nach denen sie übergangsweise Ausgleichsleistungen für die Anhebung der Zinsen erhalten.

Die Ausgleichsleistungen werden im Haushaltsjahr 1991 zu Ausgaben des Bundes in Höhe von 143 Mio. DM führen. Davon werden 46 Mio. DM an Eigenheimer, 93 Mio. DM an private Vermieter und 4 Mio. DM an junge Eheleute gezahlt werden. Auf die neuen Bundesländer entfallen die gleichen Beträge.

Im Haushaltsjahr 1992 werden sich die entsprechenden Ausgaben des Bundes auf 41 Mio. DM belaufen. Sie werden ausschließlich den privaten Vermietern zugute kommen. Auf die neuen Bundesländer wird der gleiche Betrag entfallen.

Zur Entschädigung der Kreditinstitute werden die ihnen in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 2. Oktober 1990 entstandenen Zinsausfälle bei der Einräumung von Ausgleichsforderungen nach dem D-Markbilanzgesetz berücksichtigt.

4. Sonderablieferung der Deutschen Bundespost

Die angespannte Haushaltslage erfordert eine zeitlich befristete zusätzliche Inanspruchnahme der Deutschen Bundespost.

5. Aufhebung der Ausgleichspflicht bei gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Ausbildungsverkehr

In ihrem im November 1989 dem Deutschen Bundestag zugeleiteten „Bericht über den öffentlichen Personennahverkehr in der Fläche“ hat die Bundesregierung unter den Teilziffern 133 bis 136 die Notwendigkeit einer Neuregelung des Ausgleichs nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) dargelegt, soweit es um die Ausgleichsverpflichtung des Bundes gegenüber bestimmten Unternehmen geht. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die im Bericht erklärte Absicht, die Angelegenheit weiter zu verfolgen, aufgegriffen.

Gleichzeitig soll mit diesem Gesetz ein Beschluß der Koalition umgesetzt werden, wonach die Ausgleichsleistungen des Bundes an Verkehrsgesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes entfallen.

Der Bund wird durch diese Maßnahme nach der mittelfristigen Finanzplanung 1991 um etwa 311 Mio. DM, 1992 um etwa 325 Mio. DM, 1993 um etwa 321 Mio. DM und 1994 um etwa 341 Mio. DM entlastet. Die Länder werden jeweils um etwa den gleichen Betrag belastet. Teilweise ergeben sich abweichende Beträge für die Länder, weil diese eigene Kostensatzverordnungen erlassen haben, nach denen die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten der Unternehmen ermittelt werden. In den neuen Ländern gilt § 45 a PBefG erst ab 1992. Für die Gemeinden ergeben sich keine Auswirkungen, weil die bisher vom Bund gezahlten Ausgleichsleistungen künftig von den Ländern gezahlt werden.

6. Änderungen wohngeldrechtlicher Vorschriften

I. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, den fünf neuen Bundesländern und den elf Bezirken des Landes Berlin, in welchen das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht gegolten hat, werden sich ab 1. August 1991 die allgemeinen Betriebskosten für Wohngebäude, die Kosten für Heizung und Warmwasser sowie die Grundmieten in erheblichem Ausmaß erhöhen. Die Inhaber selbstgenutzter Eigenheime werden für Betriebskosten einschließlich Heizung und Warmwasser sowie für gestiegene Zinsen bei Wohnungsbaudarlehen gleichfalls höhere Kosten zu tragen haben. Im Beitrittsgebiet sind deshalb für eine Übergangszeit spezielle Wohngeldvorschriften erforderlich, damit wirtschaftlich schwächere Einkommensgruppen durch diese Entwicklung der Wohnkosten nicht überfordert werden. Nach Artikel 5 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c werden daher für den Zeitraum 1. August 1991 bis zum 31. Dezember 1994 bei der Wohngeldberechnung nach den allge-

meinen Vorschriften die Kosten für Heizung und Warmwasser nach näherer gesetzlicher Bestimmung berücksichtigt (§ 42 Abs. 3 und 4). In vereinfachter Form gilt dies auch bei der Gewährung pauschalierten Wohngeldes an Empfänger laufender Leistungen der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge (Neufassung von § 42 Abs. 1 Nr. 2). Zusätzlich wird bis zum 30. Juni 1995 ein vom Familieneinkommen abzusetzender und nach Haushaltsgröße differenzierter Freibetrag vorgesehen (§ 42 Abs. 5), der bei Alleinstehenden im Durchschnitt zu einem um 20 DM höheren Wohngeld führt; für jedes weitere Haushaltsmitglied soll dieser Betrag um durchschnittlich 5 DM steigen.

1. Abweichend von § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sollen im Beitrittsgebiet bestimmte Beträge der Kosten für Heizung und Warmwasser zur Miete und Belastung rechnen. Diese werden je Quadratmeter Wohnfläche als monatliche Pauschale je nach Heizungsart (Einzelraumheizung, Zentralheizung — vgl. § 42 Abs. 4 — und Fernheizung) unterschiedlich hoch bemessen. Die von den Haushalten für diese Kosten schon gegenwärtig im Durchschnitt aufzubringenden Beträge werden hierbei einheitlich mit 0,60 DM je Quadratmeter Wohnfläche und Monat (Selbstbeteiligung) nicht berücksichtigt (vgl. Neufassung § 6 Abs. 1 Nr. 1 Wohngeldverordnung). Die als Miete oder Belastung anzurechnenden Beträge für Heizungs- und Warmwasserkosten werden ab 1. Juli 1992 in gleichen Raten abgebaut. Ab 1. Januar 1995 werden dann auch im Beitrittsgebiet die Kosten für Heizung und Warmwasser nicht mehr wohngeldfähig sein (§ 42 Abs. 3 Satz 1 und 2). Die ratenweise Rückführung wird auch für die Berücksichtigung der Wärme- und Warmwasserkosten bei der Bewilligung pauschalierten Wohngeldes vorgesehen (§ 42 Abs. 1 Nr. 2, § 32 Abs. 1 Satz 3 und 4).
2. Im Beitrittsgebiet sind die Kosten der Fernheizung unverhältnismäßig hoch, weil in vielen Fällen ein nach heutigem Stand der Technik geringer Wirkungsgrad bei der Wärmeerzeugung mit hohen Wärmeverlusten bei der Verteilung und fehlenden oder unzureichenden Regelungsmöglichkeiten beim Wohnungsnutzer zusammenreffen. Die ganz unterschiedlichen Voraussetzungen lassen nach derzeitigem Kenntnisstand bei Fernheizung unter Einschluß der Warmwasserkosten eine erhebliche Spanne des Betrages je Quadratmeter Wohnfläche und Monat erwarten: voraussichtlich mehr als 2 bis zu 5 Deutsche Mark. Für die Fernheizung wird deshalb eine Nachbewilligung von Wohngeld gegen Abrechnungsnachweis vorgesehen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 bis 6).
3. Bei den für das Beitrittsgebiet festgesetzten zuschufähigen Höchstbeträgen für Miete und Belastung (§ 42 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz) sind bisher die auf Heizung und Warmwasser entfallenden Aufwendungen nicht berücksichtigt worden. Durch die vorgesehene Umlage erhöhter allgemeiner Bewirtschaftungskosten

für Wohngebäude, die Anhebung der Grundmiete sowie die Umlage von Instandhaltungs- und Modernisierungskosten können die angeführten Höchstbeträge ausgeschöpft oder sogar überschritten werden. Für selbstgenutzte Eigenheime können erhöhte Zinsen für Wohnungsbaukredite und der starke Anstieg der Heizungs- und Warmwasserkosten in Verbindung mit den bereits nach § 14 Abs. 2 WoGV pauschal zu berücksichtigenden Betriebs- und Instandhaltungskosten von jährlich 22,50 DM je Quadratmeter zum gleichen Ergebnis führen. In diesen Fällen hätten berücksichtigungsfähige Kosten für Heizung und Warmwasser keine Erhöhung des Wohngeldes zur Folge. Deshalb wird eine Überschreitung der in § 2 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz für die Bruttokaltmiete und die Belastung (§ 6) festgelegten Höchstbeträge zugelassen, soweit sie auf berücksichtigungsfähigen Kosten für Heizung und Warmwasser beruht (§ 42 Abs. 3 Satz 6).

4. In Artikel 5 Abs. 1 Nr. 6 sowie Artikel 5 Abs. 2 und 3 werden ferner die im Hinblick auf die angeführten Sondervorschriften erforderlichen Folgeänderungen des Wohngeldgesetzes, der Wohngeldverordnung und der Überleitungsverordnung für das Beitrittsgebiet vorgesehen.

II. Weiter ist vorgesehen,

- durch eine klarstellende Ergänzung des § 41 Abs. 3 Unsicherheiten im Verwaltungsvollzug zu beseitigen, die durch jüngste höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Abgrenzung der Anwendungsbereiche des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entstanden sind;
- die Anwendung der Vorschriften über die vereinfachte Wohngeldgewährung an Empfänger laufender Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge durch klarstellende Regelungen zu erleichtern und durch Neufassung des § 31 Abs. 2 (Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1) die Gleichbehandlung wirtschaftlich gleichgelagerter Verhältnisse zu ermöglichen.

Der das Wohngeldrecht betreffende Artikel 5 soll zeitgleich mit der ab 1. August 1991 im Beitrittsgebiet zulässigen Umlage erhöhter Betriebskosten wirksam werden.

- III. Die Mehrausgaben des Bundes für die Berücksichtigung von Heizungs- und Warmwasserkosten beim Wohngeld im Beitrittsgebiet sind im Entwurf des Bundeshaushalts 1991 mit 200 Mio. DM, ferner in der Finanzplanung mit 700 Mio. DM (1992), 500 Mio. DM (1993) und 300 Mio. DM (1994) berücksichtigt. Die Mehrausgaben des Bundes für die Gewährung des Einkommensfreibetrages für Wohngeldempfänger im Beitrittsgebiet werden voraussichtlich 1991 100 Mio. DM, 1992 bis 1994 je 350 Mio. DM und 1995, im letzten Jahr der Laufzeit, 175 Mio. DM betragen. Sie sind im Gesetzentwurf noch nicht berücksichtigt.

In den fünf Bundesländern des Beitrittsgebiets sowie in Berlin sind insgesamt für die Einführung des Freibetrages und für die Berücksichtigung der Heizungs- und Warmwasserkosten Mehrausgaben in gleicher Höhe zu erwarten.

7. Änderung des Gesetzes über den Fonds „Deutsche Einheit“

Zur Verbesserung der allgemeinen Finanzausstattung der neuen Länder und ihrer Gemeinden in den Jahren 1991 bis 1994 verzichtet der Bund auf seinen bisherigen Anteil von 15 v. H. der jährlichen Gesamtleistungen des Fonds „Deutsche Einheit“. Die hierdurch bewirkte Verbesserung der Finanzausstattung der neuen Länder und ihrer Gemeinden beläuft sich in 1991 auf 5,25 Mrd. DM, bis 1994 auf insgesamt rd. 14 Mrd. DM.

8. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Durch die Gesetzesänderung wird die im Einigungsvertrag (Artikel 7 Abs. 3) vorgesehene Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer zugunsten der neuen Länder verbessert. Die neuen Länder werden ab 1991 in vollem Umfang nach ihrer Einwohnerzahl am Länderanteil an der Umsatzsteuer beteiligt. Die im Einigungsvertrag vorgesehene stufenweise Annäherung an die in Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 GG vorgesehene grundsätzliche Verteilung nach der Einwohnerzahl entfällt.

Über die in Artikel 7 Abs. 2 Nr. 3 Einigungsvertrag vorgesehene Verbundquote von mindestens 20 v. H. führt die Gesetzesänderung auch zu einer Verbes-

serung der Finanzausstattung der Gemeinden im Beitrittsgebiet.

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Dezember 1990 lassen sich die den neuen Ländern und ihren Gemeinden durch die Änderung der Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern zufließenden Mehreinnahmen für die Jahre 1991 bis 1994 etwa wie folgt beziffern:

Mehreinnahmen der neuen Länder und ihrer Gemeinden aus der Änderung der Umsatzsteuerverteilung

– in Mrd. DM –

1991	1992	1993	1994	1991 bis 1994
4,8	4,5	4,1	3,7	17,1

9. Änderung des Kindergeldgesetzes

Mit der vorgeschlagenen Anfügung eines Absatzes 8 an § 44 d Bundeskindergeldgesetz (BKGG) soll den Ein-Kind-Familien in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für das Jahr 1991 der Übergang in die für sie neue Sozialordnung erleichtert werden.

10. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen auf die öffentlichen Haushalte sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Einzelmaßnahmen
Haushaltsentlastungen (–) bzw. -belastungen (+) in Mio. DM

Maßnahmen	1991				1992				1993				1994			
	ins- ge- samt	davon			ins- ge- samt	davon			ins- ge- samt	davon			ins- ge- samt	davon		
		Bund	Län- der	Ge- mein- den		Bund	Län- der	Ge- mein- den		Bund	Län- der	Ge- mein- den		Bund	Län- der	Ge- mein- den
Zu Artikel 1 Änderung des Gemeinde- verkehrsfinan- zierungs- gesetzes	–	+1000	–1000	–	–	+1500	–1500	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Zu Artikel 2 Gesetz über die Anpassung von Kreditverträgen an Marktbedin- gungen	+ 286	+ 143	+ 143	–	+ 82	+ 41	+ 41	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Zu Artikel 3 Änderung des Postverfas- sungsgesetzes ..	–2000	–2000	–	–	–2000	–2000	–	–	–2000	–2000	–	–	–2000	–2000	–	–
Zu Artikel 4 Änderung des Personenbeför- derungsgeset- zes	–	– 311	+ 311	–	–	– 325	+ 325	–	–	– 321	+ 321	–	–	– 341	+341	–
Zu Artikel 6 Änderung des Gesetzes über den Fonds „Deutsche Ein- heit“	–	+5250	–3150	–2100	–	+4200	–2520	–1680	–	+3000	–1800	–1200	–	+1500	–900	–600
Zu Artikel 7 Änderung des Gesetzes über den Finanzaus- gleich zwischen Bund und Län- dern	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Zu Artikel 8 Änderung des Bundeskinder- geldgesetzes ..	+ 215	+ 215	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Saldo	– 899	+4597	–3396	–2100	+ 182	+4466	–2604	–1680	– 300	+1529	– 629	–1200	– 700	– 191	+ 91	–600

Haushaltsentlastungen (–) bzw. -belastungen (+)

– in Mio. DM –

Maßnahmen	1991				1992				1993				1994			
	insgesamt	davon			insgesamt	davon			insgesamt	davon			insgesamt	davon		
		Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden
I. Bisheriges Bundesgebiet																
Artikel 1	+ 200	–	+ 200	–	+ 200	–	+ 200	–	+ 200	–	+ 200	–	+ 200	–	+ 200	–
Artikel 3 (nicht aufteilbar) ...	–2000	–2000	–	–	–2000	–2000	–	–	–2000	–2000	–	–	–2000	–2000	–	–
Artikel 4	–	– 311	+ 311	–	–	– 325	+ 325	–	–	– 321	+ 321	–	–	– 341	+ 341	–
Artikel 7	+4800	–	–	+4800	+4500	–	–	+4500	+4100	–	–	+4100	+3700	–	–	+3700
bisheriges Bundesgebiet insgesamt	+3000	–2311	–	+5311	+2700	–2325	–	+5025	+2300	–2321	–	+4621	+1900	–2341	–	+4241
II. Beitrittsgebiet																
Artikel 1	– 200	+1000	–1200	–	– 200	+1500	–1700	–	– 200	–	– 200	–	– 200	–	– 200	–
Artikel 2	+ 286	+ 143	+ 143	–	+ 82	+ 41	+ 41	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Artikel 5 – wohngeldfähige Wohnkosten	+ 400	+ 200	+ 200	–	+1400	+ 700	+ 700	–	+1000	+ 500	+ 500	–	+ 600	+ 300	+ 300	–
– Einkommensfreibetrag	+ 200	+ 100	+ 100	–	+ 700	+ 350	+ 350	–	+ 700	+ 350	+ 350	–	+ 700	+ 350	+ 350	–
Artikel 6	–	+5250	–3150	–2100	–	+4200	–2520	–1680	–	+3000	–1800	–1200	–	+1500	– 900	–600
Artikel 7	–4800	–	–3800	–1000	–4500	–	–3600	– 900	–4100	–	–3300	– 800	–3700	–	–3000	–700
Artikel 8	+ 215	+ 215	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Beitrittsgebiet insgesamt	–3899	+6908	–7707	–3100	–2518	+6791	–6729	–2580	–2600	+3850	–4450	–2000	–2600	+2150	–3450	–1300

11. Auswirkungen auf die Preise

Bei den Maßnahmen erfolgt vorwiegend eine Umschichtung der Haushaltsbelastungen zwischen den Gebietskörperschaften.

Dabei wird die Änderung des Personenbeförderungsgesetzes zu spürbaren Preiserhöhungen bei den Betroffenen führen, die aber wegen ihres geringen Umfangs keine nennenswerten Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau haben dürfte.

Bei der Änderung des Postverfassungsgesetzes ist mit deutlichen Preiserhöhungen zu rechnen; dies dürfte sowohl für Private als auch für Unternehmen gelten. Soweit die Wirtschaft betroffen ist, wird im Einzelfall – je nach Wettbewerbslage – mit einer Überwälzung zu rechnen sein; der Umfang dieser preislichen Auswirkungen läßt sich im voraus nicht quantifizieren.

Gemessen an der Gesamtlebenshaltung bzw. den Gesamtkosten der Unternehmen dürften die preislichen Auswirkungen jedoch so geringfügig sein, daß das Verbraucherpreisniveau nicht nennenswert beein-

flußt wird. Das Preisniveau wird deshalb von den Maßnahmen nicht betroffen.

II. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes)****Zu Nummer 1**

Der Zustand der Kommunalstraßen im Beitrittsgebiet erschwert den Prozeß der wirtschaftlichen Erholung und Anpassung an das übrige Bundesgebiet. Die für Neu- und Ausbau sowie Grunderneuerung kommunaler Straßen in den neuen Bundesländern und Berlin nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zur Verfügung stehenden Bundesmittel von jährlich 396 Mio. DM zuzüglich Komplementärmitteln der Projektträger und/oder der Länder in Höhe von 132 Mio. DM werden diesem Ziel nur unzureichend gerecht.

Mit einer zeitlich begrenzten Umlenkung von Mitteln des kommunalen Straßenbaus in Höhe von 200 Mio. DM aus den alten in die neuen Bundesländer und Berlin lassen sich im Beitrittsgebiet Projekte in Höhe von insgesamt 276 Mio. DM zusätzlich realisieren, sofern auf Länderseite die Komplementärfinanzierung gesichert wird. Insgesamt könnten im Bereich des mit GVFG-Mitteln geförderten kommunalen Straßenbaus in den neuen Bundesländern und Berlin dann Vorhaben in der Größenordnung von 823 Mio. DM pro Jahr realisiert und der erforderliche Aufholprozeß in der gemeindlichen Verkehrsinfrastruktur deutlich beschleunigt werden.

Dieses Ziel rechtfertigt eine vorübergehende Kürzung der den West-Ländern zustehenden Mittel, denen der gesetzlich festgelegte Finanzrahmen in den Jahren 1991 bis 1994 von 1,240 Mrd. DM um 200 Mio. DM nach den für diese Jahre gültigen Verteilungsschlüsseln (gewichteter Kraftfahrzeugbestand am 1. Juli des jeweils vorvergangenen Jahres) gekürzt werden muß.

Zu Nummer 2

Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel über den normalen Finanzrahmen des GVFG hinaus soll auf die Jahre 1991 und 1992 begrenzt bleiben.

Etwaige Auswirkungen auf das Baupreisniveau durch eine erhöhte Auftragsvergabe bei begrenzten Kapazitäten sind nicht abzuschätzen.

Zu Artikel 2 (Zinsanpassungsgesetz)

Zu § 1

Absatz 1 schafft in Erfüllung des Staatsvertrages die Möglichkeit einer rückwirkenden Zinsanpassung. Er umfaßt alle Kreditverträge, die aufgrund von Rechtsvorschriften der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis zum 30. Juni 1990 abgeschlossen wurden. Ausgenommen sind Kreditverträge, für die bereits durch Rechtsakte der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die Freigabe der Zinsen erfolgt ist.

Die Kredite können an die Marktzinsen angepaßt werden. Der Gesetzentwurf folgt damit dem durch die Verordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1990 vorgezeichneten Weg und schafft insofern gleiche Rechtsverhältnisse für alle bis zum 30. Juni 1990 abgeschlossenen Kreditverträge. Nach dem Gesetzentwurf kann die Anpassung nur an die Marktzinsen erfolgen; sie ist überdies entsprechend § 315 Bürgerliches Gesetzbuch nach billigem Ermessen vorzunehmen. Das bedeutet, daß die Kreditnehmer keine höheren Zinsen als die marktmäßigen zu akzeptieren haben. Die Anpassung erfolgt durch Erklärung des Kreditinstituts gegenüber dem Kreditnehmer und wird mit ihrem Zugang wirksam. Die Erklärung muß aus Gründen der Rechtsklarheit bis zum 30. September 1991 zugegangen sein. Der Kreditnehmer kann innerhalb eines Monats von dem Zugang der Erklärung an kündigen.

Die Zinsanpassung ist rückwirkend zum 3. Oktober 1990 möglich. Die Koalition hat darauf verzichtet, die Zinsanpassung entsprechend der Ratio des Staatsvertrages bereits zum 1. Juli 1990 zuzulassen. Sie stellt auf den Zeitpunkt der Herstellung der Einheit Deutschlands ab. Die sich hieraus ergebende Rückwirkung der Regelung steht im Einklang mit dem Verfassungsrecht. Das grundsätzliche Verbot einer echten Rückwirkung entfaltenden Regelung gilt nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht, wenn die bisherige Rechtslage unklar und verworren war, so daß ein Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage nicht entstehen konnte. Diese Voraussetzung ist spätestens zum Zeitpunkt der Herstellung der Einheit Deutschlands eingetreten, da die ehemalige DDR ihre Verpflichtung aus Artikel 10 Abs. 4 des Staatsvertrages nicht erfüllt hat und der Einigungsvertrag zu dieser Problematik keine Regelung enthält. Die vorgesehenen Ausgleichsleistungen an die betroffenen Kreditnehmer stellen überdies sicher, daß unbillige Härten vermieden werden.

Absatz 2 ermöglicht eine Neufestsetzung der Zins- und Tilgungsmodalitäten unter Aufrechterhaltung der übrigen Vertragsbedingungen. Auch diese nur für die Zukunft wirkende Regelung ist erforderlich, um den Geist des Staatsvertrages zu erfüllen. Die Neufestsetzung der Zins- und Tilgungsmodalitäten ermöglicht es den Kreditinstituten, entweder variable oder zeitlich befristete oder für die Restlaufzeit feste Zinsen zu bestimmen. Satz 2 bietet dem Kreditnehmer die Möglichkeit, im Rahmen der vom Kreditinstitut üblicherweise im Neugeschäft angebotenen Modalitäten die Neufestsetzung der Zins- und Tilgungsmodalitäten zu verlangen. Hierdurch und durch das Kündigungsrecht erhält der Kreditnehmer eine zusätzliche Möglichkeit, auf den Inhalt des Vertrages Einfluß zu nehmen.

Absatz 3 enthält einen Hinweis darauf, daß es den Kreditnehmern und den Kreditinstituten freisteht, sich einvernehmlich auf Änderungen der Vertragsbedingungen zu einigen, wie zum Beispiel auf die Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches und Allgemeiner Geschäftsbedingungen.

Zu § 2

§ 2 umfaßt alle bis zum 2. August 1990 abgeschlossenen sogenannten Ehestandsdarlehen. Die Zinsanpassung erfolgt anders als in § 1 Abs. 1 frühestens mit Wirkung ab 1. Januar 1991. Die Interessen der Kreditnehmer sind durch die Halbierung der Kredite mit der Währungsumstellung am 1. Juli 1990, die weitere zinslose Gewährung der Kredite bis zum 31. Dezember 1990, die Möglichkeit zum Teilerlaß für bis zum 31. Dezember 1990 geborene Kinder, die Zinszuschüsse nach Absatz 3 sowie durch die Umstellung auf das Sozialleistungssystem der Bundesrepublik Deutschland ausreichend berücksichtigt.

Die Zweite Verordnung vom 18. Juli 1990 (GBl. I Nr. 46 S. 812) sah die Möglichkeit zum teilweisen Krediterlaß bei der Geburt eines Kindes bis zum 31. Dezember 1990 vor. Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist auch dies mit einer Ausschußfrist für die Bean-

tragung bis zum 31. Dezember 1991 weiterhin möglich. Hierüber sind die Darlehensnehmer zu gegebener Zeit mit der endgültigen Zinsanpassung durch die Kreditinstitute zu unterrichten. Der zu erlassende Betrag wird den Kreditinstituten vom Bund erstattet.

Zu § 3

Mit der vorliegenden Regelung wird sichergestellt, daß einerseits die Banken eine marktübliche Verzinsung erreichen können und daß andererseits die privaten Vermieter als Kreditnehmer bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht in spürbar höherem Maße als vor der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion belastet werden; für die Zeit bis Ende 1992 kann die Belastung mit Blick auf steigende Mieteinnahmen schrittweise angehoben werden. Den Kreditnehmern wird für die steigende Zinsbelastung ein Ausgleich gewährt, um die Mehrbelastung sozialverträglich zu gestalten. Staatlich festgelegte Niedrigmieten ohne entsprechenden staatlichen Ausgleich in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erlaubten keine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der privaten Mietwohnungsbestände. In der Regel bestand eine Kostenunterdeckung zwischen 60 und 80 Prozent.

Den Vermietern wurden unter Umständen Darlehen mit niedrigen Zinssätzen oder sogar mit Stundung von Zins- und Tilgungsleistungen gewährt. Teilweise wurde die Kreditaufnahme durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben. Diese Zwangskredite wurden jedoch nicht immer bestimmungsgemäß zur Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung verwendet.

Bislang sind die Vermieter gehindert, die Miete frei zu vereinbaren, so daß ihnen aus dem Mietobjekt nicht die ausreichenden Erträge zur Bedienung marktüblicher Zins- und Tilgungsleistungen zur Verfügung stehen. Die Ausgleichsregelung vermeidet eine unerträglich hohe Belastung der Vermieter, kommt aber letztlich nicht diesen, sondern durch niedrige Mieten den Mietern zugute.

Zu § 4

Diese Regelung enthält in abgestuftem Maße Vorschriften über die Gewährung von Zinszuschüssen. Durch die Beschränkung auf Zinszuschüsse wird sichergestellt, daß nur die neu entstandene Mehrbelastung gemildert wird. Zugleich werden die Halbierung der Schulden durch die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion und die daraus resultierenden niedrigeren Annuitäten berücksichtigt.

Wegen der Rückwirkung der Zinsanpassung ist für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ein voller Ausgleich für die Mehrbelastung vorgesehen. Für die Zeit danach ist ein schrittweiser Abbau der Zuschüsse vorgesehen und zumutbar, da Mieterhöhungen und die Umlage der Bewirtschaftungskosten dann nach und nach greifen.

Zu § 5

Grundsätzlich ist es gerechtfertigt, die in der Vergangenheit von der DDR gewährte Eigentumsförderung in der Form von zinslosen und zinsgünstigen Krediten sowie Materialsubventionen zurückzuführen. Diesen Haushalten verbleiben die früheren Zinsvergünstigungen und die Materialsubventionen sowie die Begünstigung durch die Umstellung der Kredite im Verhältnis 2:1. Wegen des notwendigen Vertrauensschutzes und der gleichzeitigen Erhöhung der Betriebskosten, Instandhaltungskosten und der Grundsteuer kann die Rückführung der Eigentumsförderung nur in Schritten erfolgen (siehe § 6). Die Eigentumsförderung für einkommensschwächere Haushalte wird ab dem 1. Januar 1991 durch die Gewährung von Lastenzuschüssen, die an den jeweiligen individuellen Einkommen orientiert sind, fortgeführt. Diese stärker zielorientierte Subventionsgewährung erleichtert zudem die Gewährung von Zuschüssen an Haushalte, deren Eigentumsmaßnahmen am 30. Juni 1990 noch nicht abgeschlossen waren, so daß sie wegen der höheren Baukosten und der neu aufzunehmenden, dann nicht umgestellten Kredite erheblich höhere Belastungen haben („Eigentumsbeihilfe“).

Nach der Eigenheimverordnung war es möglich, daß Betriebe Eigenheime errichteten, die von Bürgern übernommen werden konnten. Die Betriebe erhielten für solche Baumaßnahmen Kredite, die von den Erwerbern übernommen werden mußten. Absatz 3 stellt klar, daß auch dieser Personenkreis Zinszuschüsse erhält.

Zu § 6

Für den Neubau von Eigentumsmaßnahmen wurden typischerweise Kredite gewährt, die teilweise zinslos und teilweise mit 4 Prozent zu verzinsen waren. Als Folge der Umstellung der Kredite halbierten sich die Tilgungsbeträge. Zusätzlich wurden die Haushalte im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1990 und dem 3. Oktober 1990 durch die Umstellung der Kredite bei konstantem Zinssatz erheblich bessergestellt.

Für die bisher zinslosen Kredite erhöht sich die Verzinsung im Verhältnis zu der bis zum 30. Juni zu tragenden Belastung um 2,5 Prozentpunkte und am 1. Januar um weitere 1,5 Prozentpunkte. Bei den früher mit 4 Prozent verzinsten Darlehen führt die Anhebung auf Marktzins zu minimalen Mehrbelastungen.

Bei Modernisierungsdarlehen, die früher zu 1 Prozent verzinst wurden, führen die Zinszuschüsse in Höhe von 2 Prozent dazu, daß sich die Verzinsung der ursprünglichen Darlehen um 2,5 Prozentpunkte erhöht.

Zu § 7

Die Zuschüsse werden von den Ländern geleistet, die für die Wohnungsbauförderung zuständig sind. Der Bund beteiligt sich an dieser Finanzierung zur Hälfte.

Durch Absatz 2 soll erreicht werden, daß die Ansprüche der Kreditnehmer auf möglichst einfache und schnelle Art durchgesetzt werden können.

Zu Artikel 3 (Änderung des Postverfassungsgesetzes)

Als Eigentümer hat der Bund seit jeher von seinem Recht Gebrauch gemacht, das Sondervermögen Deutsche Bundespost mit einer angemessenen Ablieferung zu belasten. Die Höhe dieser Ablieferung war auch in den vergangenen Jahrzehnten Schwankungen unterworfen. Eine zeitweilige zusätzliche Belastung ist für die Deutsche Bundespost TELEKOM in Anbetracht ihrer wirtschaftlich gesunden Stellung zu vertreten, ohne daß ihre Leistungsfähigkeit und damit ihr öffentlicher Versorgungsauftrag gefährdet würden.

In Anbetracht sowohl der Sonderablieferung als auch der zum Ausbau der Infrastruktur in den ostdeutschen Bundesländern zusätzlich zu erwartenden Investitionskosten von ca. 60 Mrd. DM dürfte es jedoch unumgänglich sein, verschiedene Leistungsentgelte im Monopolbereich des Fernmeldewesens maßvoll anzuheben.

Der für die Genehmigung von Monopoltarifen federführende Bundesminister für Post und Telekommunikation hat gegenüber dem Unternehmen Deutsche Bundespost TELEKOM den Spielraum für die Anhebung der Telefonatarife so festgelegt, daß die Belastung für Privathaushalte im Durchschnitt in einem Rahmen von ca. 4 DM pro Monat bleibt. Es ist weder vorgesehen, die monatliche Grundgebühr für den Telefonanschluß zu erhöhen oder die Gebühreneinheit auf über 25 Pfennig anzuheben, noch den Zeittakt im Orts- bzw. Nahtarif auf weniger als 5 Minuten zu verkürzen.

Bei einer Ausnutzung dieses genehmigungsfähigen Tarifierhöhungsspielraums werden die geplanten und bereits begonnenen Strukturanpassungen der Telefonatarife nicht gefährdet.

Zu Artikel 4 (Änderung des Personenbeförderungsgesetzes)

Die bisher geltende Regelung des § 45 a Abs. 5 PBefG begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Die dort festgelegte Ausgleichsverpflichtung des Bundes gegenüber sog. Bundesunternehmen und deren Betriebsführern steht nicht in Einklang mit Artikel 104 a des Grundgesetzes (GG). Der Bund hat keine Aufgabenverantwortung im Sinne dieser Verfassungsbestimmung für die wirtschaftliche Betätigung dieser Unternehmen im ÖPNV. Diese liegt gemäß Artikel 30 GG uneingeschränkt bei den Ländern. Das Eigentum an solchen Unternehmen ist kein verfassungskonformer Anknüpfungspunkt für eine allgemeine ÖPNV-Finanzierung durch den Bund. Auch soweit das Personenbeförderungsgesetz Aufgaben zuweist — z. B. in § 8 Abs. 2 und 3 PBefG — sind (verfassungskonform) Normadressat die Behörden der Länder. Der Vollzug des Gesetzes liegt auch für die sog. Bundes-

unternehmen bei den Behörden der Länder. Lediglich hinsichtlich der Genehmigung der Tarife des öffentlich-rechtlich organisierten Bahnbusdienstes gab es eine Restverwaltungskompetenz für den Bundesminister für Verkehr (§ 45 Abs. 2 PBefG). Zum 30. November 1989 ist auch der letzte Teilbereich des öffentlich-rechtlich organisierten Bahnbusdienstes in eine GmbH umgewandelt worden. Seitdem liegt nicht nur die Zuständigkeit für die Genehmigung des Linienverkehrs (§ 9), die Fahrplanzustimmung (§ 40) und aller anderen genehmigungsbedürftigen ÖPNV-Aktivitäten der sog. Bundesunternehmen bei den Behörden der Länder, sondern auch die Genehmigung ihrer Beförderungsentgelte und -bedingungen ist Sache dieser Behörden. Damit ist auch der letzte rechtliche Zusammenhang zwischen Ausgleichsverpflichtung und Tarifgenehmigung entfallen, der die Regelung in § 45 a Abs. 5 PBefG hätte rechtfertigen können. Hinzu kommt, daß die Regelung in § 45 a Abs. 4 PBefG, die die Möglichkeit einer Auflage zur Tarifierhöhung vorsieht, um das Mißverhältnis zwischen Tarifierträgen und Ausgleichsleistungen (Sollkostendeckungsgrad z. B. unter 50 %) zu verbessern, für den Bereich der sog. Bundesunternehmen leerliefe.

Denn der Bundesminister für Verkehr hat keine Möglichkeit, eine Tarifaufgabe im Sinne dieser Bestimmungen auch durchzusetzen. Die Tarifgenehmigungszuständigkeit liegt bei den Behörden der Länder, die eine beantragte (auferlegte) Tarifierhöhung im Ausbildungsverkehr unter Umständen ablehnen, weil die Gesamtertragslage des Unternehmens positiv ist.

Da der Bund nunmehr über keinerlei Möglichkeit mehr verfügt, auf die Wirtschaftsführung und die Tarifgestaltung der sog. Bundesunternehmen unmittelbar Einfluß zu nehmen, ist es verkehrspolitisch nicht gewollt, an einer Ausgleichsverpflichtung gegenüber diesen Unternehmen festzuhalten. Durch die Streichung des § 45 a Abs. 5 PBefG entfällt die bisher gesetzlich festgelegte Ausgleichsverpflichtung des Bundes gegenüber den in dieser Bestimmung genannten Unternehmen. Die an ihre Stelle tretende Ausgleichsverpflichtung der Länder ergibt sich aus den Artikeln 30, 83 und 104 a GG sowie aus dem Wortlaut des im übrigen weitergeltenden § 45 a PBefG.

Zu Artikel 5 (Änderung wohngeldrechtlicher Vorschriften)

I. Zu Artikel 5 Abs. 1

1. Zu Nummer 1 (§ 31 Abs. 2)

Die Neufassung des bisherigen Satzes 1 bezieht zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten den Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 2 ein. Durch die Neufassung des Satzes 2 wird der Intention des Gesetzgebers entsprechend auch in den Fällen die Bewilligung pauschalierten Wohngeldes ermöglicht, in denen der — nach einer zulässigen Auslegung des Bundessozialhilfegesetzes — nicht hilfebedürftige Ehegatte alleiniger Mieter ist (vgl.

Drucksache 11/6930 S. 19 zu § 31 Nr. 2 Buchstabe a). Die Einschränkung, daß zumindest der Ehegatte des Mieters laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen muß, ist erforderlich, weil ansonsten auf Grund der in § 31 Abs. 2 vorgesehenen Fiktionen sozialhilferechtlicher Bedürftigkeit pauschaliertes Wohngeld auch dann zu bewilligen wäre, wenn tatsächlich kein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht.

2. Zu Nummer 2 (§ 32)

a) § 32 Abs. 1

Das pauschalierte Wohngeld wird „nach § 32 als Zuschuß zu den Aufwendungen für Wohnraum gewährt“ (§ 31 Abs. 1 Satz 1 WoGG). In § 32 Abs. 1 wird als Bemessungsmaßstab für das pauschalierte Wohngeld ein durch Rechtsverordnung festgelegter „Vomhundertsatz der anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes“ angegeben. Auch das pauschalierte Wohngeld kann, wie § 31 Abs. 1 Satz 1 zu entnehmen ist, nur dann gewährt werden, soweit die Unterkunft zum dauernden Wohnen bestimmt und geeignet und somit als Wohnraum anzusehen ist (vgl. Teil A Nr. 3.11 Abs. 1 WoGVwV). Darunter fallen — anders als unter den umfassenden Begriff der „Unterkunft“ im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes — z. B. nicht Notunterkünfte in Schulen oder Turnhallen, eine lagermäßige Unterbringung, Schlafstellen oder eine Unterbringung in Zelten oder Wohnwagen. Dies wird in Satz 1 durch die Einschränkung klargestellt, daß der Vomhundertsatz der im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten Aufwendungen für die Unterkunft nur dann die Grundlage für die Bemessung des pauschalierten Wohngeldes sein kann, wenn es sich bei der Unterkunft um „Wohnraum“ handelt.

Zugleich wird der Wortlaut an die im Gesetzgebungsverfahren der 8. Wohngeldnovelle erst durch den Deutschen Bundestag erweiterte Fassung des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 redaktionell angepaßt (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des 16. Ausschusses vom 23. Mai 1990, Drucksache 11/7214 S. 8 und 13).

Satz 2 reduziert die Bemessungsgrundlage bei möbliertem Wohnraum auf 80 v. H. der anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft. Dies geschieht in Anlehnung an den pauschalen Abzug von der zu berücksichtigenden Miete, der bei vollmöbliertem Wohnraum nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b der Wohngeldverordnung vorzunehmen ist, wenn das Wohngeld „spitz“ berechnet wird. Der Abzug entspricht auch der dem § 8 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes zugrundeliegenden Wertung: Danach sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Fällen der Vermietung möblierter Wohnungen lediglich 80 v. H. der Roheinnahmen als Einkünfte anzusehen.

b) § 32 Abs. 5

Die Änderung soll verdeutlichen, daß die Einstellung pauschalierten Wohngeldes immer zum Ende des Monats zu erfolgen hat, in dem auch die laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt eingestellt werden.

3. Zu Nummer 3 (§ 33)

In § 33 wird die Verweisung auf die mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 gegenstandslos gewordene Berlin-Klausel (§ 39) gestrichen.

4. Zu Nummer 4 (§ 35 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die vorgesehene Neufassung von § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2.

5. Zu Nummer 5 (§ 41 Abs. 3 Satz 2)

Durch eine Ergänzung des § 41 Abs. 3 soll die Intention des Gesetzgebers (Fraktionsinitiative; Drucksache 8/3702 S. 84 f.) verdeutlicht werden. Es wird klargestellt, daß Haushalte, die ausschließlich aus Familienmitgliedern bestehen, denen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes dem Grunde nach zustehen, auch dann kein Wohngeld erhalten, wenn die genannten Leistungen tatsächlich nicht erbracht werden. Durch diese Klarstellung werden durch Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. August 1990 (BVerwG 8 C 5.89, 8 C 65.89, 8 C 71.89) im Verwaltungsvollzug entstandene Unsicherheiten beseitigt.

6. Zu Nummer 6 (§ 42)

a) § 42 Abs. 1

Im Beitrittsgebiet sind für eine Übergangszeit spezielle Wohngeldvorschriften erforderlich, damit wirtschaftlich schwächere Einkommensgruppen durch die notwendige Anhebung der Wohnkosten nicht überfordert werden. Für den Zeitraum vom 1. August 1991 bis zum 31. Dezember 1994 sollen bei der Wohngeldberechnung nach den allgemeinen Vorschriften auch die Kosten für Heizung und Warmwasser nach näherer gesetzlicher Bestimmung berücksichtigt werden. Dem würde nach geltendem Recht die Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 insoweit entgegenstehen, als danach die Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen (Nummer 1) und die Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, soweit sie den in Nummer 1 bezeichneten Kosten entsprechen, bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Miete außer Betracht bleiben müßten (Nummer 2). Der in Absatz 1 Nr. 1 eingefügte Satz 1 bestimmt daher, daß die genannten Vorschriften für das Beitrittsgebiet nur nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 des § 42 anzuwenden sind. Danach rechnen je Quadratmeter Wohn-

fläche und Monat bestimmte Beträge der Kosten für Wärme und Warmwasser, soweit sie auf Brennstoffe und elektrische Energie oder auf Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen entfallen, zur Miete oder Belastung im Sinne des Wohngeldgesetzes.

Der bisherige Satz 4 der Nummer 1, der für das Beitrittsgebiet die Möglichkeit eröffnete, in einer Verordnung nach § 42 Abs. 2 Nr. 4 eine Sonderregelung für die Fälle zu treffen, in denen bei einer Warmmiete Kostenanteile für Heizung und Warmwasser pauschal abzusetzen sind, ist auf Grund der neuen Regelung über die Berücksichtigung von Kosten für Wärme und Warmwasser bei der Wohngeldberechnung entbehrlich und wird deshalb gestrichen.

Der nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 für das Beitrittsgebiet geltende § 32 Abs. 1 wird vollständig neu gefaßt. Sätze 1 und 2 übernehmen die in den westlichen Bundesländern vorgesehene Änderung dieser Vorschrift. Der Vomhundertsatz wird dabei von bisher 50 auf 55 v. H. angehoben und dadurch pauschal die aus der Gewährung zusätzlicher Einkommensfreibeträge auch § 42 Abs. 5 — neu — resultierende Anhebung des Wohngeldes nach den allgemeinen Vorschriften berücksichtigt. In Satz 3 wird in Anlehnung an die Berücksichtigung der Wärme- und Warmwasserkosten beim Wohngeld nach den allgemeinen Vorschriften geregelt, daß im Zeitraum vom 1. August 1991 bis 31. Dezember 1994 auch für laufende Leistungen für Heizung im Sinne des Sozialhilferechts pauschaliertes Wohngeld zu gewähren ist; der Vomhundertsatz ist ebenfalls degressiv gestaffelt. Satz 4 erstreckt die Regelung des Satzes 2 auch auf einmalige Leistungen für Heizung. Derartige Leistungen fallen vor allem bei mit Kohle befeuerten Einzelraumheizungen an, bei denen die Aufwendungen für die jeweils notwendige Bevorratung des Brennstoffes entsprechend ihrer Fälligkeit durch einmalige Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt abgedeckt werden. Damit das für einmalige Leistungen für Heizung zu bewilligende pauschalierte Wohngeld nicht zu einer Unterbrechung der laufenden Gewährung pauschalierten Wohngeldes führt, soll dieses Wohngeld nach Satz 4 bei der Prüfung der Frage, ob die Wohngeldleistungen gleich hoch oder höher sind als die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 31 Abs. 4 Nr. 1), nicht berücksichtigt werden. Der bisherige Satz 2 wird Satz 6.

In Absatz 1 werden unter der neuen Nummer 3 die für den Zeitraum bis 31. Dezember 1994 erforderlichen Sonderregelungen für die Wohngeld-Statistik eingefügt. Die bisherige Nummer 3 des Absatzes 1 wird Nummer 4

b) § 42 Abs. 2

Wegen der Streichung des Satzes 4 in Absatz 1 Nr. 1 ist die Verordnungsermächtigung nach Nummer 4 des Absatzes 2 entbehrlich und wird gleichfalls gestrichen.

c) § 42 Abs. 3 bis 5

Die Verbesserung der Leistungen für Empfänger von Wohngeld nach den Anlagen 1 bis 10 soll durch Einbeziehung eines Teils der Kosten für Wärme und Warmwasser in die berücksichtigungsfähige Miete oder Belastung (Absätze 3 und 4) und durch zusätzliche Freibeträge erfolgen, die von dem nach §§ 9 bis 17 ermittelten Familieneinkommen abzusetzen sind (Absatz 5).

aa) Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 sieht für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie die 11 Stadtbezirke von Berlin, in denen das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, vor, daß zur Miete und Belastung im Sinne des Wohngeldgesetzes — abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 — bestimmte monatliche Beträge für Wärme und Warmwasser rechnen. Dabei sind berücksichtigungsfähig die Kosten, die auf Brennstoffe und elektrische Energie oder auf Betriebskosten von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen entfallen; die bezeichneten Kosten rechnen jedoch nur in Höhe der in der Tabelle ausgewiesenen monatlichen Beträge zur Miete oder Belastung. Die unterschiedlichen Sätze für „Einzelraumheizung“, „Zentralheizung“ (vgl. Absatz 4) und „Fernheizung“ geben die nach heutigem Kenntnisstand im allgemeinen zu erwartenden durchschnittlichen Mehrkosten für Wärme und Warmwasser wieder. Die von den Haushalten für diese Kosten schon gegenwärtig im Durchschnitt aufzubringenden Beträge sind hierbei als Selbstbehalt einheitlich mit 0,60 DM je Quadratmeter Wohnfläche und Monat abgesetzt. Die auf das Warmwasser entfallenden Kosten sind bei den Beträgen für die einzelnen Heizungsarten pauschal mitberücksichtigt. Die Wohngeldfähigkeit der Kosten für Wärme und Warmwasser soll über einen Zeitraum vom 1. August 1991 bis zum 31. Dezember 1994 in gleichen Stufen abgebaut werden.

Die Beträge werden je Quadratmeter Wohnfläche und Monat angesetzt, um die tatsächliche Belastung berücksichtigen zu können. Eine Sonderregelung gilt für die „Fernheizung“. Für diese Heizungsart sind im Beitrittsgebiet die Kosten unverhältnismäßig hoch, weil in vielen Fällen ein nach dem heutigen Stand der Technik geringer Wirkungsgrad bei der Wärmeerzeugung mit hohen Wärmeverlusten bei der Wärmeverteilung und fehlenden oder unzureichenden Regelungsmöglichkeiten beim Wohnungsnutzer zusammentreffen. Dabei ist mit einer Kostenspanne von mehr als 2 bis zu 5 DM je Quadratmeter Wohnfläche und Monat zu rechnen. Für Fernheizung wird deshalb in den Sätzen 2 bis 6 eine

Nachbewilligung von Wohngeld für die Fälle vorgesehen, in denen die Abrechnung der Kosten für einen der in Satz 1 (Tabelle) genannten Abrechnungszeiträume einen Betrag von mehr als 3 DM je Quadratmeter Wohnfläche und Monat ergibt. In diesen Fällen kann auch der übersteigende Betrag bei der Bemessung des Wohngeldes berücksichtigt werden.

Dies hat nach Satz 3 auf Antrag im Rahmen einer Neubewilligung von Wohngeld für den Bewilligungszeitraum zu erfolgen, auf den sich die Abrechnung nach Satz 2 erstreckt. Bei der Neubewilligung des Wohngeldes sind nach Satz 4 allein die den Betrag nach Satz 1 übersteigenden Fernheizungskosten zu berücksichtigen; im übrigen bleibt es bei den Feststellungen des ursprünglichen Bewilligungsbescheides. Nur bei einem zusätzlichen Antrag auf Erhöhung des Wohngeldes nach Maßgabe des § 29 z. B. bei Geburt eines Kindes, bei einer erheblichen Verringerung des Familieneinkommens oder einer rückwirkenden Mieterhöhung sind auch die anderen tatbestandlichen Voraussetzungen für die Wohngeldbewilligung erneut zu prüfen.

Der Antrag ist — entsprechend § 29 Abs. 2 Satz 3 — bis zum Ende des Kalendermonats zu stellen, der auf den Monat folgt, in dem die Abrechnung zugegangen ist, die den Kostennachweis für einen der in Satz 1 genannten Zeiträume ermöglicht (Satz 5).

Bei den für das Beitrittsgebiet durch § 2 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz festgelegten zuschußfähigen Höchstbeträgen für Miete und Belastung sind die auf Heizung und Warmwasser entfallenden Aufwendungen nicht berücksichtigt. Durch die vorgesehene Umlage erhöhter allgemeiner Bewirtschaftungskosten für Wohngebäude, die Anhebung der Grundmiete sowie die Umlage von Instandsetzungs- und Modernisierungskosten können die angeführten Höchstbeträge ausgeschöpft oder sogar überschritten werden. Für selbstgenutzte Eigenheime können erhöhte Zinsen für Wohnungsbaudarlehen und der starke Anstieg der Heizungs- und Warmwasserkosten in Verbindung mit den nach § 14 Abs. 2 der Wohngeldverordnung pauschal zu berücksichtigenden Betriebs- und Instandhaltungskosten von 22,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche und Jahr zum gleichen Ergebnis führen. In diesen Fällen hätten berücksichtigungsfähige Kosten für Heizung und Warmwasser keine Erhöhung des Wohngeldes zur Folge. Deshalb wird in Satz 6 eine Überschreitung der in § 2 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz für Miete und Belastung festgelegten Höchstbeträge zugelassen, soweit sie auf berücksichtigungsfähigen Kosten für Heizung und Warmwasser beruht. Die Höchst-

beträge für Miete und Belastung steigen danach höchstens um die Beträge, die nach Absatz 3 Satz 1 oder — für Fernheizung — Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes zur Miete und Belastung rechnen. Soweit die Überschreitung der Höchstbeträge nicht auf berücksichtigungsfähige Kosten für Heizung und Warmwasser zurückgeht, sind die in § 2 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz genannten Höchstbeträge auch künftig zu beachten.

bb) Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält für den Anwendungsbereich des § 42 eine Legaldefinition des Begriffs „Zentralheizung“. Dies ist zur Abgrenzung von den in Absatz 3 Satz 1 genannten weiteren Heizungsarten erforderlich, um die je nach Heizungsart unterschiedlichen Kosten angemessen berücksichtigen zu können.

cc) Zu Absatz 5

Um das kurzfristige und sprunghafte Ansteigen der Wohnkosten für Mieter und Eigenheimbewohner sozial besser abfedern zu können, werden — über deren Berücksichtigung im Rahmen der Höchstbeträge für Miete und Belastung nach § 2 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz und nach Absatz 3 hinaus — bis zum 30. Juni 1995 zusätzliche Einkommensfreibeträge eingeführt, die von dem nach §§ 9 bis 17 ermittelten Familieneinkommen abzusetzen sind. Vorgesehen sind jährliche Freibeträge in Höhe von 1 200 DM für das erste und in Höhe von 300 DM für jedes weitere Familienmitglied im Sinne des § 4 Abs. 1. Bei Alleinstehenden führt dies im Durchschnitt zu einem um 20 DM höheren Wohngeld im Monat; für jedes weitere Familienmitglied soll dieser Betrag um durchschnittlich 5 DM ansteigen.

Zu Artikel 5 Abs. 2 (Änderung der Wohngeldverordnung)

Als Folge der in Artikel 5 Abs. 1 Nr. 6 vorgesehenen Änderung und Ergänzung des § 42 WoGG sind auch in der Wohngeldverordnung für den Zeitraum vom 1. August 1991 bis 31. Dezember 1994 Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands erforderlich. Diese im Beitrittsgebiet anzuwendenden Vorschriften werden in einem neuen § 18 zusammengefaßt. § 18 wird der zuletzt durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung vom . . . 1991 (BGBl. I S. . .) geänderten Fassung der Wohngeldverordnung angefügt.

Zu Nummer 1 (§ 6)

§ 6 WoGV enthält Vorschriften über die pauschale Bemessung der nach § 5 Abs. 2 WoGG außer Betracht bleibenden Kosten, Zuschläge und Vergütungen für den Fall, daß hierfür ein besonderer Betrag in der

Miete nicht angegeben ist oder im einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten ermittelt werden kann. Wegen der gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 WoGG in Verbindung mit dem neuen § 42 Abs. 3 und 4 WoGG vorgesehenen Berücksichtigung von Kosten für Warmwasser und Wärme ist § 6 WoGV im Beitrittsgebiet in einer geänderten Fassung anzuwenden. Im einzelnen wird

- der Wortlaut von Absatz 1 Satz 1 durch die Bezugnahme auf die Kosten der Brennstoffe und der elektrischen Energie bei Einzelraumheizung ergänzt,
- Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 durch eine neue Nummer 1 ersetzt und
- Absatz 2 neu gefaßt.

Zur Erleichterung des Verwaltungsvollzugs im Beitrittsgebiet wird § 6 WoGV insgesamt neu gefaßt.

Zu Nummer 2 (§ 14 Abs. 2)

§ 14 Abs. 2 Satz 1 wird inhaltlich in der Weise ergänzt, daß in der Wohngeld-Lastenberechnung auch die im neuen § 42 Abs. 3 Satz 1 und 2 WoGG angegebenen Beträge für Wärme und Warmwasser als Belastung anzusetzen sind. Zur Erleichterung des Verwaltungsvollzugs im Beitrittsgebiet wird § 14 Abs. 2 vollständig wiedergegeben.

Zu Nummer 3 (§ 15 Abs. 2)

Die Vorschrift bestimmt, welche Kosten für Wärme und Warmwasser, die an einen Dritten bezahlt werden, in der Wohngeld-Lastenberechnung anzusetzen sind. Im Hinblick auf die nach dem neuen § 42 Abs. 3 Satz 1 und 2 WoGG zu berücksichtigenden Beträge für Brennstoffe und elektrische Energie oder für Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen wird

- der Satz 1 entsprechend geändert und
- in Satz 2 die Verweisung an die Neufassung von § 6 Abs. 1 Satz 1 angepaßt.

Zu Nummer 4 (§ 16 Abs. 2)

§ 16 Abs. 2 regelt, welche Beträge von dem Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Räumen oder Flächen an einen anderen abzusetzen sind und insoweit die zu

berücksichtigende Belastung nicht verringern. Im Hinblick auf die neue Regelung des § 42 Abs. 3 Satz 1 und 2 WoGG ist in § 16 Abs. 2 Satz 1 WoGV die Nummern 1 und 2 durch eine neue Nummer 1 zu ersetzen. Zur Erleichterung des Verwaltungsvollzugs im Beitrittsgebiet wird Absatz 2 Satz 1 insgesamt neu gefaßt und § 16 Abs. 2 vollständig wiedergegeben.

Zu Artikel 5 Abs. 3 (Änderung der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz)

In § 6 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2830) sind für das Beitrittsgebiet besondere Pauschbeträge für die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WoGV außer Betracht bleibenden Kosten für Wärme und Warmwasser bestimmt. Diese Regelung wird durch den neuen § 18 Nr. 1 WoGV ersetzt (Artikel 5 Abs. 2). § 6 der Überleitungsverordnung ist deshalb zu streichen.

Zu Artikel 6 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift bestimmt, daß die durch dieses Gesetz (Artikel 5 Abs. 2) geänderten Bestimmungen der Wohngeldverordnung künftig durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden können und daß es hierzu eines Gesetzes nicht bedarf.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über den Fonds „Deutsche Einheit“)

Durch die Gesetzesänderung wird der bisherige Bundesanteil von 15 v. H. der jährlichen Gesamtleistungen des Fonds „Deutsche Einheit“ für die Jahre 1991 bis 1994 den neuen Ländern und ihren Gemeinden zusätzlich zur Verfügung gestellt. Die Verteilung auf die einzelnen Länder richtet sich wie bisher nach ihrer Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweils vorhergehenden Jahres. Die Gemeinden im Beitrittsgebiet sind hieran — wie bei den übrigen Fondsleistungen — zu 40 v. H. beteiligt.

Bei den neuen Ländern und ihren Gemeinden ergeben sich Mehreinnahmen, beim Bund entsprechende Mindereinnahmen. Diese betragen in den einzelnen Jahren:

Finanzielle Auswirkungen der Änderung des Fondsgesetzes

	1991	1992	1993	1994	1991 bis 1994
	— in Mrd. DM —				
Mehreinnahmen					
Länder (Ost)	3,15	2,5	1,8	0,9	8,35
Gemeinden (Ost)	2,1	1,7	1,2	0,6	5,6
Mindereinnahmen					
Bund	5,25	4,2	3,0	1,5	13,95

Zu Artikel 8 (Änderung des
Finanzausgleichsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Die volle Beteiligung der neuen Länder an der Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer (derzeit 35 v. H. des gesamten Umsatzsteueraufkommens) nach der Einwohnerzahl wird dadurch erreicht, daß die bisher in § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG) vorgesehene Stufenregelung für die (nach Vorabrechnung des Anteils Gesamt-Berlins nach § 2 Abs. 4 FAG) vorzunehmende Aufteilung des Umsatzsteuer-Länderanteils in einen West- und einen Ostanteil durch eine Verteilung nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Länder ersetzt wird. Die Aufteilung in einen West- und einen Ostanteil bleibt aufrechterhalten, weil die in § 2 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 und 3 FAG vorgesehene Verteilung von bis zu 25 v. H. der jewei-

ligen Umsatzsteueranteile nach Steuerkraftgesichtspunkten (sog. Ergänzungsanteile) weiterhin jeweils nur innerhalb der Gruppe der alten und der neuen Länder durchgeführt wird.

Die Gesetzesänderung führt zu einer Verbesserung der allgemeinen Finanzausstattung der neuen Länder. Über die in Artikel 7 Abs. 2 Nr. 3 Einigungsvertrag vorgesehene Verbundquote von mindestens 20 v. H. führt die Gesetzesänderung auch zu einer Verbesserung der Finanzausstattung der Gemeinden im Beitrittsgebiet. Die Beteiligung Berlins an der Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 4 FAG) bleibt unverändert.

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Dezember 1990 lassen sich die den neuen Ländern und ihren Gemeinden durch die Änderung der Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern zufließenden Mehreinnahmen und die bei den alten Bundesländern eintretenden Mindereinnahmen für die Jahre 1991 bis 1994 etwa wie folgt beziffern:

Finanzielle Auswirkungen der Änderung der Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer
(nach Steuerschätzung vom Dezember 1990)

	1991	1992	1993	1994	1991 bis 1994
	— in Mrd. DM —				
Mehreinnahmen					
Länder (Ost)	3,8	3,6	3,3	3,0	13,7
Gemeinden (Ost)	1,0	0,9	0,8	0,7	3,4
Mindereinnahmen					
Länder					
Gemeinden (West)	4,8	4,5	4,1	3,7	17,1

Zu Nummer 2

Durch die Änderung von § 13 Nr. 3 FAG wird entsprechend der bisherigen Staatspraxis im Gesetzeswortlaut klargestellt, daß der Verordnung des Bundesministers der Finanzen über den vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern nach § 14 Abs. 3 FAG (sog. Erste Verordnung) die im Zeitpunkt der Vorbereitung dieser Verordnung vom Statistischen Bundesamt festgestellten aktuellsten Einwohnerzahlen zugrunde gelegt werden, falls die Einwohnerzahlen vom 30. Juni des dem Ausgleichsjahr vorausgehenden Jahres noch nicht verfügbar sind. Durch die Gesetzesänderung soll in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis klargestellt werden, daß im Hinblick auf den vorläufigen Charakter des Vollzugs des Finanzausgleichs und des Zahlungsverkehrs während des Ausgleichsjahres nach §§ 13 und 14 FAG eine Änderung der Ersten Verordnung während des Ausgleichsjahres wegen einer Aktualisierung der Einwohnerzahlen nicht vorzunehmen ist.

Zu Artikel 9 (Änderung des Kindergeldgesetzes)

Die vorgesehene Regelung erscheint mit Rücksicht auf das im allgemeinen niedrigere Einkommensniveau in diesem Gebiet angemessen. Es ist eine Parallele zu der in § 44 d Abs. 3 BKGG anlässlich der Vereinigung der beiden deutschen Staaten für 1991 getroffenen Übergangsregelung. Die Beschränkung auf die Einkindfamilien erklärt sich daraus, daß in § 10 Abs. 1 BKGG nur der Kindergeldsatz für erste Kinder verhältnismäßig niedrig bemessen ist, Eltern mit mehreren Kindern also durch die starke Staffelung der Kindergeldsätze ausreichend entlastet werden.

Durch die vorgesehene Regelung werden etwa 1,2 Mio. Einkindfamilien begünstigt. Die entsprechende Mehrbelastung des Bundeshaushalts für 1991 beträgt 215 Mio. DM.

Zu Artikel 10

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1991.

